

DIE DISKUSSION UM DEN WUCHER IN IHRER BEDEUTUNG FÜR DIE VON WITTENBERG AUSGEHENDE REFORMATION

Stefan Michel

»Dem soll man greyffen zu der hauben
Und yhm die zecken wol ab klauben
Und rupffen die fluck federn auß
Der hinder sich kaufft inn sein hauß
Als wein und korn im gantzen land
Und förchtet weder sünd noch schand
Damit ein arm man nicks nit find
Und hungers sterb mit weyb und kind [...]«¹

So beginnt ein Flugblatt, das zwischen 1530 und 1540 wohl in Augsburg entstanden ist. Autor des Textes ist Sebastian Brant, der seinen Text erstmals 1494 in seinem *Narrenschiff* veröffentlicht hat. In deutlicher Weise thematisiert er die wirtschaftlichen Folgen des auf Gewinn ausgerichteten Umgangs mit Geld. Dieses Flugblatt illustriert, dass das Thema Wucher in der Reformationszeit präsent war. Trotzdem gehört dieses Problemfeld nicht zu den zentralen Themen der Reformationsgeschichtsschreibung. Wucher, oder allgemeiner der Umgang mit Geld und weltlichen Gütern, zählt eher in den Bereich der Ethik oder der Wirtschaftsgeschichte. Das hier zu behandelnde Problemfeld lässt sich etwa so umreißen: Das kanonische Recht lehnte den Wucher ab. In der scholastischen Theologiebildung begegnet einem die Diskussion über den Wucher häufig am Rande. Im Denken der Wittenberger Theologen, die die vorangegangene Diskussion aufnahmen, gehört der Wucher zu den Faktoren, die die gute Ordnung der Welt und damit den gesellschaftlichen Frieden gefährden. Insofern widmeten sie ihm eine gewisse Aufmerksamkeit. Der folgende Beitrag versucht die skizzierte Problematik in den kirchenpolitischen Kontext Kursachsens und die theologische Lehrbildung der Wittenberger Reformatoren einzuzeichnen. Zudem soll ein Blick

¹ BERND SCHÄFER/ULRIKE EYDINGER/MATTHIAS REKOW, *Fliegende Blätter. Die Sammlung der Einblattholzschnitte des 15. und 16. Jahrhunderts der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha*, Bd. 2, Stuttgart 2016, 574, Nr. 533.

auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts geworfen werden, in dem in streng lutherischen Kreisen Luthers Auffassung über den Wucher zu erneuten Diskussionen führte.

I. KIRCHE UND GESELLSCHAFT IN KURSACHSEN IM WIRTSCHAFTLICHEN KONFLIKT VOR DER REFORMATION – VORLÄUFIGE BEOBACHTUNGEN

Keinesfalls kamen Kirche und Gesellschaft in Kursachsen vor der Reformation konfliktfrei miteinander aus. Vielmehr finden sich auch hier verschiedene Beispiele für Pfaffenhass oder Antiklerikalismus.² Maßnahmen, die vor allem Städte gegen einzelne Klöster – an ihnen entzündete sich meist der Unwille des Volkes – ergriffen, resultierten in der Regel aus wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Städte. Diese wurden häufig in Klageschriften als Beschwerden gegenüber den Landesherrn benannt. Den Hintergrund dieser Spannungen bildete das Streben der wachsenden Städte, ihre Rechte auszubauen. Zwar lebten um 1500 70 bis 80 Prozent der Menschen auf dem Land. Allerdings kam es gleichzeitig zu einem Anwachsen der Städte. Dieser Prozess der zunehmenden Verstädterung sorgte für einen wachsenden Bedarf an Lebensmitteln, die durch Spekulationen oder lokal auftretende Missernten häufig zusätzlich verknappt wurden.³

Ein herausragendes Beispiel für eine Stadt im Kurfürstentum Sachsen, die vor der Reformation in Auseinandersetzung mit dem dortigen Augustinereremitenkloster stand, ist Grimma. Am 14. September 1513 wurde durch die beiden Amtmänner von Grimma und Altenburg, Sebastian von Mistelbach und Sebastian von Kötteritz sowie durch den Bornaer Geleitsmann Michael von der Straßen die Flur der Stadt Grimma neu bestimmt.⁴ Diese Verwaltungsmaßnahme war notwendig geworden, weil das Augustinereremitenkloster im Laufe der Zeit durch Stiftungen oder Käufe zu viele Liegenschaften um

² Vgl. allgemein HANS-JÜRGEN GOERTZ, Pfaffenhaß und groß Geschrei. Die reformatorischen Bewegungen in Deutschland 1517–1529, München 1988; DERS., Antiklerikalismus und Reformation. Sozialgeschichtliche Untersuchungen, Göttingen 1995.

³ Zu den Beziehungen zwischen Stadt und Land vgl. WIELAND HELD, Zwischen Marktplatz und Anger. Stadt-Land-Beziehungen im 16. Jahrhundert in Thüringen, Weimar 1988.

⁴ Vgl. BENJAMIN GOTTFRIED WEINART, Neue sächsische historische Handbibliothek. Bd. 1, Dresden 1775, 287–297.

die Stadt herum in seinen Besitz gebracht hatte. Sogar die Obermühle, die einzige noch funktionierende Mühle der Stadt, gehörte den Mönchen.⁵ Deshalb versuchten Sebastian von Mistelbach und Sebastian von Kötteritz im Jahr 1514 erneut zwischen der Stadt und den Mönchen zu vermitteln, da der Grimmaer Rat nach wie vor der Meinung war, dass die Augustinereremiten Äcker und andere Grundstücke zum Nachteil der Stadt an sich gebracht hätten. Schließlich gestanden die Mönche den Vertretern der Stadt zu, dass sie die angeblich unrechtmäßig angeeigneten Grundstücke in Klosterbesitz käuflich erwerben könnten. Dieses Ergebnis hörte sich zunächst vorteilhaft für die Stadt an. Jedoch kam es 1517 zu einem dokumentierten Zwischenfall. Ausgerechnet dem Bürgermeister gelang es nicht, ein Grundstück seines verstorbenen Schwagers in Besitz zu nehmen, weil dieser es an die Mönche verpfändet hatte. Offenbar sollte er zusätzlich zum Kaufpreis noch die Schulden seines Schwagers begleichen. Doch dann hätte das Grundstück für ihn einen zu hohen Preis gekostet, so dass es besser gewesen wäre, es nicht zu erwerben. Daraufhin mahnte Kurfürst Friedrich von Sachsen die Augustiner zweimal, sich an die Schlichtung von 1514 zu halten.⁶

Dieser Fall, der durch andere z. B. aus Weida oder Herzberg vermehrt werden könnte, belegt, dass das wirtschaftliche Agieren von Klöstern und Stiften, die meist von Steuern befreit waren, für viele Städte einen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten konnte, weil ihre Entwicklungsmöglichkeiten durch die Konkurrenzsituation erheblich beeinträchtigt wurden. Jedoch ist bislang kein Konflikt dieser Art in Kursachsen bekannt, der nicht durch kursächsische Verwaltungseliten friedlich beigelegt werden konnte. Die Förderung der monastischen Observanzbewegung durch die Ernestiner ist letztlich auch durch die wirtschaftlichen Einsichten motiviert, dass sich die Mönche und Nonnen um ihre eigentlichen Aufgaben und nicht um ihren angewachsenen Besitz bemühen sollten, der zum Teil ihrem Armutsgelübde entgegenstand. Im Hinblick auf den Eisenacher Wucherstreit der Jahre 1523/24 kann vor dem Hintergrund der vielfach belegten fürstlichen Einflussnahme auf Streitigkeiten zwischen Klöstern und Städten im Spätmittelalter die Frage gestellt werden: Handelt es sich bei diesem Streit um einen Einzelfall oder hatten sich die gesellschaftlichen Verhältnisse durch die aufkommende Reformation

⁵ Vgl. Stadtarchiv Grimma, Sect. I, No. 15a = LUDWIG SCHMIDT (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Grimma und des Klosters Nimbschen (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II/15), Leipzig 1895, 143f., Nr. 225 (Schiedsspruch Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns von Sachsen vom 07. 02. 1514).

⁶ Vgl. LTh-HStA Weimar, EGA, Reg. Kk 537, Bl. 11rv.12rv.

so verändert, dass Herzog Johann von Sachsen als zuständiger Landesherr nicht eingreifen wollte?

Zugleich muss bedacht werden, dass durch das Aufkommen neuer wirtschaftlicher Mechanismen wie dem Verlagswesen oder dem Entstehen von Handelsgesellschaften nicht mehr nur die Sicherung des Lebensunterhalts des Einzelnen im Vordergrund stand, sondern die Produktion von Gütern, die einer Gewinnmaximierung dienen sollten. Preise konnten durch Monopolisierungen leichter in die Höhe getrieben werden. Durch Spezialisierungen kam es zur Ausbildung von Zentren für bestimmte Waren. Diesem Streben des Einzelnen nach Mehrung seines Besitzes stand das Interesse der Landesherrschaft entgegen, stabile Steuern einzunehmen, die für den Landesausbau dringend benötigt wurden.

Da sich die ländlichen Produktionsbedingungen durch verschiedene Faktoren – zu denken ist beispielsweise an Bevölkerungswachstum oder Verlust des Landes durch Überschuldung – verschlechterten, suchten viele landlose Menschen ihr Glück in den Städten. Allerdings hatten sie hier nur begrenzte Verdienstmöglichkeiten.⁷ Dies war ein weiterer Faktor für soziale Unzufriedenheit, weil sozial schlechter gestellte Personen die zum Teil erhöhten Preise für Konsumgüter nicht mehr bezahlen konnten. Gerade in den Städten wirkte sich diese Preisrevolution verheerend aus: Hier waren die sozialen Unterschiede wohl am deutlichsten bemerkbar, weil beispielsweise auf der einen Seite reiche Handwerker zusätzlich mit ihren Gewinnen wirtschafteten, während Tagelöhner nur notdürftig ihren Lebensunterhalt sichern konnten.

Die Suche nach Schuldigen für den Preisverfall konnte dabei sehr unterschiedlich ausfallen. Der Regensburger Domprediger Balthasar Hubmaier wurde 1518 beispielsweise der Stadt verwiesen, weil er gegen die Juden gepredigt hatte, die ihr Geld zu Wucherzinsen verleihen würden.⁸ In anderen Orten waren nicht die Juden Opfer sozialer Spannungen, sondern es bestand eine permanente Polemik gegen Klöster, die großen Grundbesitz besaßen oder für ihre Häuser keine Steuern bezahlten.⁹

⁷ Vgl. PHILIPP ROBINSON RÖSSNER, *Deflation – Devaluation – Rebellion. Geld im Zeitalter der Reformation* (VSWG-Beihefte 219), Stuttgart 2012.

⁸ Vgl. HANS-MARTIN KIRN, *Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts. Dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns* (Texts and studies in medieval and early modern Judaism 3), Tübingen 1989, 85.

⁹ Für Kursachsen könnte auf das Beispiel Herzberg verwiesen werden, wo um 1514 zwischen dem Stadtrat und dem Augustinereremitenkloster genau diese Frage

2. MARTIN LUTHERS STANDPUNKT ZU BESITZ UND WUCHER

Diese Entwicklungen blieben der Wittenberger Reformatorengruppe nicht verborgen: Luther zeigte sich in den Diskussionen vor allem als ein Theologe mit einem dezidierten Standpunkt, der auch Auswirkungen auf ökonomische Fragen hatte.¹⁰ Beachtet man diese theologischen Prämissen nicht, könnte man allerdings den Eindruck gewinnen, wirtschaftliches Denken habe ihm fernelegen. Dabei beurteilte er Geld nicht aus ökonomischer, sondern aus theologischer Perspektive. Für die gesteigerte Funktion des Geldes konnte er nicht die angemessene Würdigung aufbringen. Geld war für Luther negativ konnotiert, weil sein Besitz nicht fröhlich macht, sondern Sorgen bereitet.¹¹ Wegen des Geldes, das zu Geiz oder zu Wucher verführt, vergessen die Menschen ihre eigene Seligkeit, so sein Urteil.¹² Dabei stand ihm sicher fest: »Allein Gott nähret und erhält uns, nicht Geld und Gut.«¹³ Aus theologischer Sicht gab es keinen Bereich, der nicht aus der Perspektive Gottes zu beurteilen war. Insofern musste sich auch der Bereich der Wirtschaft, der für den Einzelnen im persönlichen Besitz zu greifen war, einer theologischen Überprüfung stellen, weil er zu den Ordnungen der Welt gehörte.

Luthers Argumentation gegen den Wucher seit 1519 knüpfte konsequent an die bisherigen kirchlichen Positionen an,¹⁴ indem er grundsätzlich ein Zinsverbot befürwortete. Seit dem Konzil von Nizäa im Jahr 325 war es Klerikern verboten, Zinsen zu nehmen. Karl der Große hatte dieses Verbot auch

umstritten war: Warum zahlte das Kloster auf Grundstücke und Liegenschaften keine Steuern? Vgl. dazu LATH-HStA Weimar, EGA, Reg. Kk 673.

¹⁰ Vgl. die unterschiedlichen Interpretationen von: HEINZ REYMAN, Glaube und Wirtschaft bei Luther, Gütersloh 1934; PETER BERNS, Die Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung bei Martin Luther, Berlin/Wien/Zürich 1938; HERMANN BARGE, Luther und der Frühkapitalismus (SVRG 168/1), Gütersloh 1951; GÜNTER FABIUNKE, Martin Luther als Nationalökonom, Berlin 1963; HANS-JÜRGEN PRIEN, Luthers Wirtschaftsethik, Göttingen 1992; RICARDO W. RIETH, Luthers Antwort auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen seiner Zeit, in: LuJ 76 (2009), 137–158; ANDREAS PAWLAS, Die lutherische Berufs- und Wirtschaftsethik. Eine Einführung, Neukirchen-Vluyn 2000.

¹¹ Vgl. WA Tr 3, 190–192, Nr. 3145a–c.

¹² Vgl. WA Tr 6, 50f., Nr. 6576.

¹³ WA Tr 3, 192, Z. 11.

¹⁴ Vgl. JACQUES LE GOFF, Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter, Stuttgart 1988; HANS-JÖRG GILOMEN, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: HZ 250 (1990), 265–301.

für Laien bindend gemacht. Nach einer Reihe von Diskussionen im Mittelalter, die zu vielfältigen Lockerungen oder Verschärfungen des Zinsverbots geführt hatten, verbot das Konzil von Wien unter Papst Clemens V. im Jahr 1319 jeden Wucher. Für die Argumentation konnte sich die Kirche auf die Bibel berufen. Im Wesentlichen wurden dafür immer wieder die gleichen Belegstellen herangezogen:

2. Mose 22,24

Wenn du Geld verleihst an einen aus meinem Volk, an einen Armen neben dir, so sollst du an ihm nicht wie ein Wucherer handeln; ihr sollt keinerlei Zinsen von ihm nehmen.

3. Mose 25,35-37

Wenn dein Bruder neben dir verarmt und sich nicht mehr halten kann, so sollst du dich seiner annehmen wie eines Fremdlings oder Beisassen, dass er neben dir leben könne; und du sollst nicht Zinsen von ihm nehmen noch Aufschlag, sondern sollst dich vor deinem Gott fürchten, dass dein Bruder neben dir leben könne. Denn du sollst ihm dein Geld nicht auf Zinsen leihen noch Speise geben gegen Aufschlag.

Mt 5,40-42

Und wenn jemand mit dir rechten will und dir deinen Rock nehmen, dem lass auch den Mantel. Und wenn dich jemand eine Meile nötigt, so geh mit ihm zwei. Gib dem, der dich bittet, und wende dich nicht ab von dem, der etwas von dir borgen will.

Lk 6,35

Vielmehr liebt eure Feinde und tut Gutes und leiht, ohne etwas dafür zu erhoffen. So wird euer Lohn groß sein, und ihr werdet Kinder des Höchsten sein; denn er ist gütig gegen die Undankbaren und Bösen.

Da Geld eingeführt worden war, um Waren leichter kaufen und verkaufen zu können, sollte es auch nur als Gegenwert für eine konkrete Ware dienen, so argumentierten viele mittelalterliche Theologen. Dass Geld sich vermehren könnte, ohne dass ein adäquater Gegenwert dahinterstand, war für viele antike oder mittelalterliche Denker nicht nachvollziehbar. Gleiches galt für einen Kredit: Das geliehene Geld sollte als Gegenwert für eine konkrete Ware stehen, die man sich damit kaufen konnte. Wurden Zinsen für den Kredit genommen, erhöhte sich tatsächlich die Kaufsumme für eine bestimmte Ware. Der Tübinger Theologe Gabriel Biel (1415–1495) hingegen hatte argumentiert, dass

man für geliehenes Geld ebenfalls Geld zahlen müsse, weil der Kreditnehmer damit wirtschaftete und daraus seinen Nutzen ziehe.¹⁵

Jedoch gab es durch kreative Rechtskonstruktionen verschiedene Möglichkeiten, das Zinsverbot zu umgehen. Das am häufigsten gewählte Mittel war wahrscheinlich der *Rentenkauf*.¹⁶ Dabei verkaufte der Kreditnehmer dem Kreditgeber ein Grundstück, das er allerdings umgehend zur Nutzung zurückerhielt. Der Kreditgeber bekam im Gegenzug eine jährliche Rente in Form von Geld oder Naturalabgaben. Als Pfand für eine nicht gezahlte Rente bestand das Grundstück, auf das der Rentennehmer zugreifen konnte. Allerdings lohnte sich dieses Modell nur, wenn die ausgeliehene Summe rasch zurückgezahlt wurde, da die vereinbarte Rente unabhängig von der Laufzeit galt. Wurde die gesamte Summe nicht bald zurückgezahlt, konnte die jährlich zu zahlende Rente die wiederkäufliche Summe des Rentenkaufs bald übersteigen. Im Augsburger Reichstagsabschied von 1500 wurde zwar ausdrücklich der Wucher verboten, dafür aber der *Zinskauf* erlaubt, weil er »allenthalben in den Landen gemein« war.¹⁷ Dabei wurde Geld für einen vorher festgelegten Zinssatz verliehen, den der Zinsnehmer zu zahlen hatte.

Für das oben erwähnte Beispiel des Grimmaer Bürgermeisters, der das Feld seines Schwagers nicht erben konnte, weil es überschuldet war, bedeutet dieser Hintergrund Folgendes: Wahrscheinlich hatte sein Schwager mit den Augustinereremiten einen Rentenkauf abgeschlossen und schon über Jahre jährliche Gelder gezahlt, ohne die Hauptsumme zurückzahlen zu können. Sein Land stellte nun den Gegenwert für das einmal getätigte Geschäft dar. Der Erbnehmer musste demzufolge entweder weiter jährliche Renten zahlen oder die Hauptsumme einmalig ablösen. Wie der Streit zwischen Bürgermeister und Augustinereremiten zu Grimma ausging, ist nicht bekannt. Möglicherweise begrüßte der Grimmaer Bürgermeister das Aufkommen der Reformation, weil er sich dadurch eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhoffte.

¹⁵ Vgl. BERNS, Die Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung (s. Anm. 10), 121.

¹⁶ Vgl. HANS-JÖRG GILOMEN, Rente, -nkauf, -nmarkt, in: LMA 7 (1995), 735–738.

¹⁷ Vgl. HEINRICH CHRISTIAN VON SENCKENBERG/JOHANN JACOB SCHMAUSS (Hrsg.), Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Taegen abgefasset worden / sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind [...]; Teil 2: Reichs-Abschiede von dem Jahr 1495. bis auf das Jahr 1551. inclusive, Franckfurt am Mayn 1747 (ND Osnabrück 1967), 81.

Mehrfach setzte sich Luther dezidiert mit der Frage nach dem Wucher – als Kaufwucher und Zinswucher – auseinander, wobei er seine Position immer wieder konkretisierte und den gegebenen Anfragen anpasste. Einen Unterschied zwischen Wucher und Zinsen machte Luther – wie übrigens auch der Eisenacher Prediger Jakob Strauß – nicht. Er entwickelte seine sozialetische Position aus seiner biblischen Exegese heraus. Allerdings stellten die ökonomischen Betrachtungen keinen Sonderpunkt seiner Ethik dar, sondern waren eingebettet in seine Obrigkeits- und Ständelehre sowie seine theologische Anthropologie, die mit der menschlichen Habsucht als entscheidendem Handlungsmotiv rechnete.¹⁸ Zunächst publizierte er 1519 seinen »Sermon vom Wucher«,¹⁹ der später als »Kleiner Sermon vom Wucher« bezeichnet wurde. Diese Predigt musste 1520 in einer erweiterten Neubearbeitung aufgelegt werden, weil es in Wittenberg Einwände gegen den Text gegeben hatte. Luther schärfte durch die Bearbeitung seine Argumentationslinie. Bald nannte man diese Ausgabe den »Großen Sermon vom Wucher«.²⁰

Durch die rigorose Haltung des Eisenacher Predigers Jakob Strauß zum Zinsnehmen in der christlichen Gemeinde wurde Luther zu einer Auseinandersetzung mit dessen Argumenten herausgefordert. Im Oktober 1523 sollte der Wittenberger Reformator für Kanzler Gregor Brück eine Stellungnahme zu Strauß' Büchlein »Hauptstück vnd artickel Christenlicher leer wider den vnchristlichen wuecher« abgeben, in dem dieser nahezu alle Bereiche der Geldwirtschaft als unchristlich angeprangert hatte.²¹ Grundsätzlich stimmte Luther der theologischen Position zu, »daß der Zinskauf, wie er bisher im Schwang und ganghaftig gewest, unchristlich ist«²². Ein »Aber« markiert die Grenze, die Luther zu überschreiten nicht gewillt war:

¹⁸ Vgl. RICARDO RIETH, »Habsucht« bei Martin Luther. Ökonomisches und theologisches Denken, Tradition und soziale Wirklichkeit im Zeitalter der Reformation (AKThG 1), Weimar 1996.

¹⁹ WA 6, (1) 3–8. Offenbar wurde diese Schrift an vielen Orten stark beachtet. So schrieb Oswald Myconius am 10. Juni 1520 an Huldrych Zwingli, dass er Luthers Sermon vom Wucher zwar noch nicht gelesen habe, aber er noch darauf hoffe, dass diese Schrift auch nach Luzern gelangt; vgl. OSWALD MYCONIUS, Briefwechsel 1515–1552. Regesten bearbeitet von Rainer Henrich. Bd. 1, Zürich 2017, 144, Nr. 54.

²⁰ WA 6, (33) 36–60.

²¹ Vgl. VD16 S 9481.

²² Vgl. WA Br 3, 176, 5f., Nr. 673.

»Das Fährlichst aber in diesem Buchlin ist, daß er lehret, der Zinsmann sei schuldig, die Zinse nicht zu reichen dem Wucherer; anders wurde er dem Wucherer verwilligen und mit ihm sündigen. Das ist nicht recht. Dann der Zinsmann hat wohlтан und ist entschuldigt, wann der dem Zinsherrn den Wucher ansagt und das Unrecht bekennet. Aber dennoch soll er sich selbst nicht rächen, sondern verwilligen, zu geben dem Ungerechten«²³.

Theologie ist nicht Politik. Beide Bereiche sind streng voneinander geschieden. So wie sich die Landesherrschaft nicht in die Theologie einmischen sollte, durfte umgekehrt auch kein Prediger zu so konkreten ökonomischen Handlungen, wie Strauß dies tat, aufrufen, die die bestehende Ordnung der Welt gefährdeten. Das Reich Gottes folgt anderen Regeln als das Reich der Welt. Wenn es also ungerechte wirtschaftliche Zustände gäbe, sollten diese der Obrigkeit gemeldet werden, die als christliche Obrigkeit die Aufgabe hat, für Ordnung und Frieden zu sorgen und jeglicher Tyrannei zu wehren, so die Argumentation des Reformators.²⁴

Vor allem aufgrund des Auftretens von Jakob Strauß in Eisenach wurde Luther 1524 nochmals gezwungen, sich mit ökonomischen Fragen auseinanderzusetzen. Deshalb gab er seinem »Großen Sermon vom Wucher« einen neuen grundsätzlichen Vorspann und veröffentlichte den Text unter dem Titel: »Von Kaufhandlung und Wucher«.²⁵ Im neu verfassten ersten Teil der Schrift beurteilte er den Handel, bei dem es durch verschiedene Geschäftspraktiken oft zu überhöhten Preisen kam. Den zweiten Teil bildete sein »Sermon vom Wucher«. Darin hatte Luther drei Grundsätze für den Umgang mit weltlichen Gütern aufgestellt:

1. Ausgehend von der Bergpredigt Jesu (Mt 5,40–42) konstatierte Luther, dass ein Christ seinen Besitz demjenigen frei geben soll, der ihn von ihm einfordert. Ein Christ kann sich auch im Handel getrost täuschen lassen,

²³ WA Br 3, 176,18–24.

²⁴ Die Ansichten von Strauß wurden im frühen Täuferturn rezipiert, wie ein Brief von Konrad Grebel, Andreas Kastelberg, Felix Mantz und anderen an Thomas Müntzer belegt, vgl. THOMAS MÜNTZER, Briefwechsel, in: HELMAR JUNGHANS/ARMIN KOHNLE (Hrsg.), Thomas-Müntzer-Ausgabe. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 2, Leipzig 2010, 347–366, bes. 355 und 365; ANDREA STRÜBIND, Eifriger als Zwingli. Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz, Berlin 2003, 232–236.559 f.

²⁵ Vgl. WA 15, (279) 293–313; vgl. PAUL ALTHAUS, Die Ethik Martin Luthers, Gütersloh 1965, 110 f.

weil er einen Schatz im Himmel besitzt. Gleichwohl ist der Obrigkeit aufgetragen, den weltlichen Besitz zu schützen.

2. Ein Christ soll im Vertrauen auf Gottes Güte einem Bedürftigen umsonst und ohne Einschränkung geben. Darunter fällt auch, dass er sich um Arme kümmern soll. Manche geben aber nur Freunden, Feinde werden hingegen übergangen. Das Gebot zu helfen ist aber allgemein. Als völlig verfehlt verwirft Luther die Sitte, in Erwartung des Seelenheils nur Stiftungen an Klöster oder Kirchen oder für Messen zu errichten. Indem er das Stiftungswesen verwirft, führt er Maßstäbe für eine neue Frömmigkeit ein, die aus dem Evangelium gespeist wird. Geld kann im Bereich der Religion nicht helfen, sondern nur und ausschließlich der Glaube.
3. Im Anschluss an Mt 5,42 und Lk 6,34 soll ein Christ gern Dinge oder Geld verleihen, ohne dafür Zinsen zu nehmen. Er soll selbst auf die Bedingung verzichten, das Geld zurückzubekommen.

Als Anhang taucht 1524 der Gedanke auf, dass eine gerechtere Geldverteilung durch den Zehnten – statt durch Steuern – gewährleistet werden könnte. Würde jeder einen festgesetzten Teil seiner Einkünfte abgeben, gäbe es ein gerechtes Wirtschaftssystem in der Welt.²⁶

Dass Luther sehr wohl zwischen Theologie und Ökonomie unterscheiden konnte, zeigte sich im Mai 1525 in seinem Gutachten für den Rat der Stadt Danzig.²⁷ Der Reformator stellte darin zuerst den Grundsatz auf, dass man nicht durch das Evangelium regieren könne. Alle Lehren des Evangeliums waren strikt vom weltlichen Regiment, das mit Gesetzen arbeitet, zu unterscheiden. Das Evangelium soll nur gepredigt werden:

»Das evangelische Regiment soll der Prediger alleine mit dem Munde treiben und einem jeglichen seinen Willen allhier lassen«²⁸.

Nach Mt 5,42 ist der Zinskauf eine unevangelische Menschenerfindung. Dies darf man in den Predigten durchaus öffentlich sagen. Wer Geld gegen Zinsen verleiht, handelt also nicht nach dem Evangelium. Gleichwohl sind dem Zinsgeber die Zinsen zu zahlen, weil man ihnen vertraglich zugestimmt hat. Eine

²⁶ Vgl. WA 15, 321; vgl. auch Luthers Predigt »Vom Zinsgroschen« aus dem Jahre 1535: WA 37, Xlf. 583–604.

²⁷ Vgl. WA Br 3, 484–486.

²⁸ WA Br 3, 484,11–13.

Ausnahme stellten überzogene Zinsen dar: Zinsen sollten deshalb immer moderat gestaltet sein. Wenn sie zu hoch sind, kann der Zinsnehmer die Zahlung aber nicht einfach verweigern. Dies wäre ein Raub am Zinsgeber. Zinsen sind für Luther zulässig, wenn sie 5 Prozent nicht übersteigen und ein Pfand dahintersteht. Sollte der vereinbarte Ertrag nicht erreicht werden, so sollte auch der Zinsgeber das Risiko mittragen und weniger Zinsen einnehmen. Zinsen sind ebenfalls zulässig, wenn Arme davon leben. Luther plädiert also für eine Individuallösung, die darauf verweist, dass Ökonomie eine Kunst ist, die dem Leben dienen soll. Wie in seiner Abhandlung »Von Kaufhandlung und Wucher« spricht sich Luther für eine Regulierung der Zinshöhe durch die Obrigkeit, die die Hüterin der gesellschaftlichen Ordnung ist, aus.

Von dieser Argumentation aus beobachtete Luther sehr genau die wirtschaftlichen Entwicklungen in seinem Umfeld. Dass er sich an die Scheidung zwischen Theologie und Ökonomie hielt, beweist ein Vorgang von 1539. In Wittenberg verlangten Kaufleute für ihre Waren, insbesondere Lebensmittel, überhöhte Preise. Durch stillstehende Mühlen kam es zu einer Lebensmittelverknappung. Deshalb schrieb er am 9. April 1539 erbost an seinen Landesherrn, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, um ihm den Fall zu schildern, damit er eingreifen könne:

»Es ist hier zu Lande eine plötzliche Theurung und unversehener Hunger eingefallen, daß es Wucher ist, daß wir gezwungen werden, E.C.F.G. als Herren und Vater des Landes anrufen umb Hülff und Rath. Was vor Vorrath allhier zu Wittenberg sey, wissen E.C.F.G. ohne zweifel zu rechnen. Jetzo muß Wittenberg die Städtlein Kemberg und Schmiedeberg mit gebacknen Brodte speisen, daß der Rath mir saget, es gehe mehr Brods hinaus auff's Land, denn hier in der Stadt verspeiset wird. Noch halten etliche, daß solche Theurung nicht so gar aus Mangel als aus Geitz und Boßheit der reichen Junckern komme, und ist des Redens mancherley und seltsam, darein ich nichts sagen kann. Wol sagt man, daß N.N habe sich lassen hören, er wolle kein Körnlein verkauffen, biß ein Scheffel gelte 1. alt Schock oder 1. Gulden, dazu soll das Korn aus dem Lande geschafft und verführet seyn. Doch thut die Elbe auch hierzu viel, daß man nicht mahlen noch backen kan, weil die Schloßmühle muß vor Wasser stille stehen. Es ist eine kleine Anfechtung, die doch groß wird werden, wo E.C.F.G. nicht hierinnen Hülffe und Rath schaffet.«²⁹

²⁹ Vgl. WA Br 8, 404f., Nr. 3319.

Wenige Monate später erschien im Frühjahr 1540 Luthers Schrift »An die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen«. ³⁰ Darin forderte er unter Rekurs auf seine Wucherschrift von 1524 die Pfarrer auf, von den Kanzeln herab die große Gefahr des Wuchers öffentlich zu machen: »Das Wucher sey keine Tugend, sondern grosse sunde und schande.« ³¹ Wucher schade der Gesellschaft, wie dies aus der Antike bereits bekannt sei. Deshalb sollten die Pfarrer zunächst gegen den Wucher predigen. Notorischen Wucherern sollten sie als Maßnahme der Kirchenzucht die Sakramente verweigern. Dies würde auch für Wucherer gelten, die im Sterben lägen, die wie Heiden zu behandeln seien. Wucher stellte eine Handlung gegen Gott und seine Ordnung dar, die zu strafen war.

Zinsen im kirchlichen Bereich beschäftigten die Visitatoren und Wittenberger Reformatoren seit 1527. Kurfürst Johann hatte in seiner Visitationssinstruktion befohlen, die Pfarrer vor Ort von diesen Problemen etwas zu entlasten und – mehr oder weniger Luthers Vorschlag folgend – die Verträge auf ihre Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit hin prüfen:

»Nach dem auch an etzlichen orten die widerkeuflichen zins, darauf die stiftungen bisanher gewidembt gewest, dermassen erkaufft das etzliche prediger und pfarner der gewissen halben beschwert dieselben zuentpfahen, sollen unser verordente visitatores, so inen derwegen anzeigung beschicht nach gestalt der umbstende und circumstantien der widerkeuf und contracten einsehung thuen.« ³²

Unbedingt muss darauf hingewiesen werden, dass Luthers Position zum Wucher für die anderen Wittenberger Reformatoren wie Philipp Melanchthon richtungweisend war. ³³ Keiner von den anderen Wittenberger Theologen hat sich so klar und intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt wie Luther. Melanchthon erinnerte bis an sein Lebensende, wenn er zum Thema Wucher

³⁰ WA 51, (325) 331–424.

³¹ WA 51, 332,25.

³² EMIL SEHLING (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Bd. 1/1, Leipzig 1902 (ND Tübingen 1979), 145.

³³ Vgl. Melanchthons Bauernkriegsgutachten (*Eyn schriftt Philippi Melanchthon wider die artickel der Bawrschafft*) für Kurfürst Ludwig von der Pfalz aus dem Jahr 1525, in: ROBERT STUPPERICH (Hrsg.), Melanchthons Werke in Auswahl. Bd. 1: Reformatorische Schriften, Gütersloh 1951, (190–214) 207 f. (Von Zinß). Zu Bugenhagen vgl. TIM LORENTZEN, Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge (SMAHR 44), Tübingen 2008.

befragt wurde, stets an Luthers entschiedene Haltung.³⁴ Auch von ihm gibt es Gutachten zu dieser Frage, z. B. für den dänischen König Christian III. (1503–1559) von 1553,³⁵ die aber einen anderen Argumentationsansatz verfolgten³⁶ und nie eine solche Breitenwirkung erlangt haben wie Luthers Schriften. Mit ihnen war die Haltung der Wittenberger Reformation zu diesem Thema zunächst formuliert.

3. »WIDER DEN GEIZ« – DER STANDPUNKT DES LUTHERTUMS

Luthers konsequente Schüler des 16. Jahrhunderts folgten ihrem Lehrer in seiner Haltung zum Wucher und lehnten alle überhöhten Zinsen grundsätzlich ab. Bereits 1552 und 1554 wurden in Magdeburg einzelne Abschnitte von Luthers Wucherschriften in einem Druck bei Michael Lotter zusammengefasst.³⁷ Offenbar sahen die sogenannten Gnesiolutheraner den Wucher als ein Zeichen der nahenden Endzeit an, die ihrer Meinung nach bald einsetzen würde.³⁸

1564 brach im schwarzburgischen Rudolstadt ein Streit aus, der über ein Jahr währte, weil Pfarrer Bartholomäus Gernhard, der ebenfalls zu den Gnesiolutheranern zu zählen ist, die Ratschläge Luthers in seiner Gemeinde angewandt hatte.³⁹ Als Georg von Schönberg und Georg von Schönfeld zu ihm kamen, verweigerte er ihnen das gewünschte Abendmahl, weil beide Geld mit einem Zinssatz von 5 bis 6 Prozent verliehen hatten. Der Streit wurde über ein Jahr lang ausgetragen. Trotz mehrerer angeforderter Gutachten, da-

³⁴ Vgl. MBW 1916, 2329, 2336, 3765, 7334, 7340, 7343, 8178 und 8870.

³⁵ Vgl. MBW 6823 und 6824. Vgl. auch das Gutachten von 1555 unter MBW 7675. Der Text ist bislang nur zugänglich in: CR 16, 495–508.

³⁶ Melanchthon argumentierte mehr vom Naturgesetz her, vgl. ISABELLE DEFLERS, *Lex und ordo. Eine rechtshistorische Untersuchung der Rechtsauffassung Melanchthons* (Schriften zur Rechtsgeschichte 121), Berlin 2005.

³⁷ Vgl. MARTIN LUTHER, *Vom wucher vnd widerkeufflichen Zinsen*, Magdeburg 1552 (VD16 L 3475) und 1554 (VD16 ZV 22804).

³⁸ Vgl. THOMAS KAUFMANN, *Das Ende der Reformation. Magdeburgs »Herrgotts Kanzlei« 1548–1551/2* (BHT 123), Tübingen 2003, 223, 299, 386, 433.

³⁹ Vgl. BERNHARD ANEMÜLLER, *M. Bartholomäus Gernhard und der Rudolstädter Wucherstreit im 16. Jahrhundert, Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Gräfin Katharina der Heldenmüthigen, nebst einiger bisher ungedruckten Briefe derselben*, Rudolstadt 1861.

runter die der theologischen Fakultäten Wittenberg,⁴⁰ Leipzig und Tübingen konnte keine Einigung erzielt werden, weil sich die Gutachten widersprachen. So endete der Streit mit der Entlassung Gernhards.

Publizistisch wurde dieser Streit durch die gnesiolutherischen Pfarrer in der Grafschaft Mansfeld begleitet. Hier erschien 1565 die Schrift des aus Saalfeld stammenden Mansfelder Diakons Wolfgang Kaufmann († 1571) »Wider den verfluchten Wucher und alle desselben anhangende Geitzhendel«,⁴¹ dem die Theologen Hieronymus Mencil und Cyriacus Spangenberg unterstützende Vorreden beigegeben hatten.⁴² In Erfurt veröffentlichte Gernhard nach seiner Entlassung seine letzte Äußerung im Rudolstädter Wucherstreit, die Predigt »Wider den Geiz«,⁴³ in deren Vorrede er ausdrücklich auf die Zusammenstellung vieler Argumente durch Wolfgang Kaufmann hinwies. Eine Vorrede von Cyriacus Spangenberg sollte nicht nur Solidarität ausdrücken, sondern auch die Rechtmäßigkeit von Gernhards Standpunkt unterstreichen. Die Argumentation der streng lutherischen Theologen blieb nicht folgenlos: 1569 erließ Herzog Barnim XI. von Pommern in Stettin ein Mandat gegen den Wucher, das der Argumentation der Mansfelder Theologen folgte.⁴⁴

Luthers sozialetische Ansichten zu Zins und Wucher wurden aber nicht nur im Luthertum in den Grenzen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation rezipiert. Sie wurden auch im europäischen Kontext ethischer Maßstab, wie die Wirkung auf Niels Hemmingsen (1513–1600) in Dänemark zeigt, der um 1560 in seiner Auslegung des Propheten Jona auf Luthers Posi-

⁴⁰ Das Wittenberger Gutachten ist abgedruckt in: CONSILIA THEOLOGICA WITTEBERGENSIA, Das ist / Wittenbergische Geistliche Rathschläge [...] In Vier Theilen / [...] Von Der Theologischen Facultät daselbsten, Frankfurt a. M. 1664, III 150.

⁴¹ Vgl. WOLFGANG KAUFMANN, Wider den verfluchten Wucher. Vnd alle desselben anhangende Geitzhendel: Vmbschlege: vorteilige Wechsel: Einreittung / Leisten/ etc. Warhafftiger / bestendiger und in Göttlichen / Natürlichen / Keyserlichen/ weltlichen geschriebenen Rechten / wol gegründter Beicht vnd trewe Warnung / aus vieler Geelten Buecher [...] zusammen gezogen Durch Wolffgangum Kauffman Salluedensem. Zwo Vorreden. Eine M. Hieronymi Mencilij / Superintendentis / in der Graffschafft Mansfelt. Die Ander. M. Cyriaci Spangenbergij, Eisleben 1565 (VD16 K 555).

⁴² Vgl. LOTHAR BERNDORFF, Die Prediger der Grafschaft Mansfeld. Eine Untersuchung zum geistlichen Sonderbewusstsein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Potsdam 2010, 295.

⁴³ Vgl. BARTHOLOMÄUS GERNHARD, Wider den Geitz. Eine Predig: Zu Christlicher Warnunge gethan. Mit einer Vorrede M. Cyriaci Spangenberg, Erfurt 1566 (VD16 ZV 15319).

⁴⁴ Vgl. BERNDORFF, Die Prediger der Grafschaft Mansfeld, 286, (s. Anm. 42), 286.

tion zurückgriff.⁴⁵ Damit rechtfertigte er theologisch die wirtschaftspolitische Haltung seines Landesherrn, König Christian III.

Die Tendenz, dass mit dem theologischen Wucherverbot unterschiedlich umgegangen werden konnte, zeigte sich nicht nur im Rudolstädter Wucherstreit. Als es 1587 in Regensburg zu einem Wucherstreit kam,⁴⁶ standen sich ebenfalls verschiedene Argumentationslinien gegenüber. Zum Streit war es hier gekommen, weil eine Teuerung von den Predigern Michael Linsenbarth und Dietrich Rosinus theologisch angegriffen wurde. Mit Luthers Argumentation verwarfen sie jede Form von Wucher. Aufgrund persönlicher Beleidigungen zog sich der Streit über ein Jahr hin. Nach Disputationen, die von Jakob Andreae geleitet wurden, galten die Wucherprediger als widerlegt und mussten die Stadt verlassen.⁴⁷

Zweifelsohne wirkte Luthers strikte Position auch auf das Luthertum des 17. Jahrhunderts, wie sich an Aussagen des Jenaer Theologen Johann Gerhard (1582–1637) zeigen ließe.⁴⁸ Doch diese Linie zu verfolgen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Nur am Rande sei erwähnt, dass im Laufe des 17. Jahrhunderts ein Wandel im wirtschaftlichen Denken einsetzte, der sich im Reichstagsabschied von 1654 manifestierte, der einen größeren Rahmen für das Zinsnehmen gestattete.⁴⁹

⁴⁵ Den Hinweis verdanke ich Mattias Skat Sommer (Aarhus).

⁴⁶ Vgl. FRIEDRICH LOY, Der Regensburger Wucherstreit. Ein Beitrag zum Kampf des Luthertum gegen den Kapitalismus, in: ZbKG 31 (1925), 3–28.

⁴⁷ Vgl. JAKOB ANDREAЕ, Vier Christliche Predigten / Vber ettliche Euangelia im Aduent. Darinnen neben Summarischer Außlegung derselben / der eingefallene Streit vom Wucher aus Gottes Wort entscheiden. Zu Regenspurg in der neuen Pfarr, Regensburg 1588 (VD16 A 2712); DERS., Abfertigung Des Ungegruendten Gegenberichts der zu Regenspurg Anno 1587. geurlaubten Prediger. Sampt Eines Erb. Cammerer vnd Rahts daselbsten / angehenckten Bericht / Vnd Christlich Bedencken der Juristen Facultet zu Tuebingen / Vom Wucher. Allen frommen Christen / besonders den / durch des Papsts verdampfte Lehr vom Wucher / verwirrten Gewissen / nutzlich zu lesen, Tübingen 1589 (VD16 A 2480; VD16 R 544; VD16 T 2184); SABINE HOLTZ, Theologie und Alltag. Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen 1550–1750, Tübingen 1993, 229–236.

⁴⁸ JOHANN GERHARD, Schola Pietatis. Das ist: Christliche und Heilsame Unterrichtung, Was Für Ursachen einen jeden wahren Christen zur Gottseligkeit bewegen sollen / auch welcher Gestalt er sich an derselben üben soll [...], Nürnberg 1719, 1020f.

⁴⁹ Vgl. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede [...]. Teil 3: Reichs-Abschiede von dem Jahr 1552. bis 1654. inclusive, Franckfurt am Mayn 1747, 672.

4. RESÜMEE

Die vorliegende Skizze zeigt, dass mindestens Teile der Gesellschaft in Kursachsen am Vorabend der Reformation für ungerechte wirtschaftliche Strukturen sensibilisiert waren. Dieses Unzufriedenheitspotential entlud sich später teilweise im Bauernkrieg. Zu einer generellen Lösung in Bezug auf Klöster als Grundherren oder Zinsgeber, die die städtische Wirtschaft beeinflussten, kam es vor der Reformation jedoch nicht. Vielmehr schlichteten kursächsische Verwaltungseliten unterschiedliche Probleme in zahlreichen Einzelfällen. Offenbar förderten Friedrich und Johann von Sachsen die Klöster dadurch, dass sie sie der Observanz zuführten, was in der Regel eine strengere Befolgung der Ordensregeln zur Folge hatte. Sie sollten sich um das Himmelreich bemühen, während die Städte sich um die weltliche Ordnung und Wirtschaft kümmerten. In diesem Zusammenhang kam es auch punktuell zur Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klöster, was zu einer Stärkung der städtischen Wirtschaft führen konnte.

Seit sich Luther im Jahr 1519 mit der Wucherproblematik auseinandergesetzt hatte, spielte dieses Thema eine Rolle im reformatorischen Diskurs bis hin zu den Forderungen der Bauern im Bauernkrieg. Ob es bereits zuvor öffentlich in diesem Maße diskutiert wurde, bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten. Luthers Publikationen und Gutachten zum Wucher waren eingebettet in sein theologisches Konzept. An seiner Auseinandersetzung mit den Wucherschriften des Eisenacher Predigers Jakob Strauß werden die Bruchlinien zu einem anderen theologischen Ansatz exemplarisch deutlich: Die Äußerungen von Strauß über den Wucher waren ebenfalls Teil seines theologischen Konzepts, das auf die Schaffung einer aus seiner Sicht evangeliumsgemäßen Gemeinde abhob. Ungerechte wirtschaftliche Strukturen standen dem Evangelium entgegen und wurden deshalb von Strauß bekämpft. Während Luther auf die obrigkeitliche Regulierung des Wuchers rekurrierte, weil nur die weltliche Obrigkeit Frieden und Ordnung in der Welt durchsetzen konnte, plädierte Strauß für eine Verweigerung ungerechter Zinsen. Damit leitete er aus dem Evangelium eine unmittelbare Handlungsanweisung ab, ein Gesetz. Luther hingegen wollte Evangelium und weltliches Gesetz geschieden wissen. Zwar beriefen sich sowohl Strauß als auch Luther in ihren Argumentationen auf die gleichen biblischen Belegstellen, legten sie aber unterschiedlich aus. Die Exegese des Strauß war dabei ungleich kompromissloser und verstand die Texte wörtlich, während Luther im Hinblick auf eine Umsetzung wirtschaftsethischer Prinzipien in der Welt an bestehende Rechte auf der Grundlage des römischen Rechts und des Landrechts

anknüpfte. Nach dem Bauernkrieg musste Strauß Eisenach verlassen, weil seine theologische Lehre nicht mehr geduldet wurde. Vielmehr setzte sich die Position der Wittenberger Reformatoren durch. Das Thema des Wuchers und einer gerechten Wirtschaftsordnung blieb innerhalb der Wittenberger Reformation und dem entstehenden Luthertum präsent, ohne jedoch zu einer festen Lehre ausgebaut zu werden. Die Argumentationen lutherischer Theologen änderten sich erst nach dem Dreißigjährigen Krieg.